

MA 10 TEILUNGSERKLÄRUNG - MARKE

Teilung einer österreichischen Marke / Markenmeldung

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Aktenzeichen (vergeben vom Österreichischen Patentamt)

Erklärung der Teilung der

- Markenmeldung AM
- registrierten Marke Nr.

Bitte für amtliche Vermerke freihalten!

Die Zahlen in Klammern verweisen auf Erläuterungen der angeschlossenen Ausfüllhilfe; farblich unterlegte Formulareile sind Pflichtfelder.

(1) Anmelder/Inhaber/in – natürliche Person	Anmelder/Inhaber/in – juristische Person	(2)
Nachname	Firmenwortlaut / Vereinsname	
Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Firmenbuchnummer / ZVR-Zahl:	
Straße	Hausnummer	Stiege / Tür /
PLZ	Ort	Bundesland / Staat /
Telefon :	E-Mail :	
<input type="checkbox"/> weitere Anmelder/Inhaber/innen siehe Beilage		

(4) **Vertretung** erfolgt durch

Vertreter/in (setzt verbindliche Handlungen)

(5) Vollmacht liegt bei Vollmacht erteilt (nur für Rechts-, Patentanwaltschaft oder Notar/in) Vollmacht wird nachgereicht

inländische/r Zustellungsbevollmächtigte/r (nimmt nur Poststücke entgegen)

Vertretung – natürliche Person	Vertretung – juristische Person	
Nachname	Firmenwortlaut	
Vorname		
	Firmenbuchnummer / ZVR-Zahl:	
Zeichen der Vertretung:		
Straße	Hausnummer	Stiege / Tür /
PLZ	Ort	Bundesland / Staat /
Telefon:	E-Mail:	

(6)

**Darstellung / Wiedergabe der zu teilenden
Marke** (maximale Größe der Darstellung: 8 x 8 cm)

(7)

**Folgende Waren und Dienstleistungen sollen aus dem Verzeichnis der zu teilenden Anmeldung
bzw. registrierten Marke in die neu abgetrennte Anmeldung / Registrierung übernommen werden:**
Bei umfangreicheren Verzeichnissen Fortsetzung bitte als gesonderte Beilage

Klasse/n	Waren- / Dienstleistungsangaben in Worten (in Druckschrift)
-----------------	--

--	--

Beilagenverzeichnis

- Vollmacht
- Personenverzeichnis (falls Mitmelder/Mithaber/innen)
- Darstellung der Marke (5-fach - je max. Größe 8 x 8 cm; nicht bei reinen Wortmarken)
- Klangliche Wiedergabe der Marke auf Datenträger (nur bei Klangmarken)
- Gesondertes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (falls zu wenig Platz verfügbar)
- Datierte Satzung des Verbandes (nur bei Verbandsmarken)
- Datierte Markensatzung (nur bei Gewährleistungsmarken)
- Bankverbindung und Zustimmungserklärung (fakultativ)
-

Datum**Unterschrift** (des/der Anmelder/in bzw. Unterschriftsberechtigten)

(8)

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass die Entrichtung der für die Teilung zu bezahlenden Gebühren (Teilungsgebühr + Gebühr für die Bestätigung der Registrierung, d.s. dzt. € 204) innerhalb von 2 Monaten ab Antragstellung veranlasst werden muss, da andernfalls der Teilungsantrag als nicht eingebracht gilt.

Erläuterungen und Hinweise zur Teilungserklärung

Hinweis zum Datenschutz

Mit der Bekanntgabe des Geburtsdatums, des Geschlechts, der Telefonnummer sowie der E-Mailadresse (die nicht zwingend eingegeben werden müssen) stimmen Sie zu, dass diese Daten vom Österreichischen Patentamt für hausinterne Zwecke (z.B. verbesserte Kontaktaufnahmemöglichkeiten, Statistikzwecke, Newsletter) gespeichert und verwendet werden können. Geben Sie entsprechende Daten Dritter (bei mehreren Anmeldenden) nur dann bekannt, wenn auch diese der Verwendung zustimmen. Widerrufe bezüglich der Verwendung bzw. Anträge auf Löschung dieser elektronisch gespeicherten Daten können jederzeit und ohne Angabe von Gründen beim ÖPA durch schriftliche Erklärung eingebracht werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Daten des Formulars der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen. Neben den markenrelevanten Daten sind solcherart auch die bibliografischen⁽⁹⁾ Daten von Anmeldenden und Vertretenden im Internet aufgrund der Online-Veröffentlichung der amtlichen Publikationen des ÖPA abrufbar bzw. können von Dritten mittels Internetsuchmaschinen aufgefunden werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Bitte geben Sie Ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen und Ihre vollständige, zustellfähige Anschrift an (keine Postfächer). Sind mehrere natürliche Personen (zB die Gesellschafter einer GesnBR) Anmelder/Inhaber/innen der aufzuteilenden Anmeldung/registrierten Marke, so sind alle Namen und Adressen anzuführen, die Teilungserklärung in aller Namen abzugeben und auch von allen oder einem/r gemeinsamen VertreterIn zu unterfertigen. Abweichungen von den im Akt der aufzuteilenden Marke bzw. im Register vorhandenen Daten führen zu Rückfragen und verzögern das Verfahren. Es wird empfohlen, erforderliche Änderungen entweder bereits vor der Teilung oder stets zu allen betroffenen Marken (Stamm- + Teilmarken) gleichzeitig bekanntzugeben.
- 2 Bitte geben Sie den vollständigen und offiziellen Firmenwortlaut/Vereinsnamen etc. gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) bzw. Vereinsregister an (keine Verkürzungen) sowie die vollständige, zustellfähige Anschrift (keine Postfächer). Sind mehrere juristische Personen Anmelder/Inhaber/innen der aufzuteilenden Anmeldung/registrierten Marke, so sind alle Namen und Firmensitze anzuführen, die Teilungserklärung in aller Namen abzugeben und auch von allen Anmelder/Inhaber/innen oder einem/r gemeinsamen VertreterIn zu unterfertigen.
- 3 Obgleich kein Pflichtfeld, wird doch empfohlen, zur raschen Klärung allfälliger Fragen eine Telefonnummer bzw. E-Mailadresse anzugeben. Beachten Sie in diesem Zusammenhang den vorstehenden „Hinweis zum Datenschutz“.
- 4 Hier sind keine Personen zu nennen, die nach firmenrechtlichen Bestimmungen vertretungsbefugt sind (wie zB Geschäftsführer/innen, Prokurist/innen und Handlungsbevollmächtigte).

Wann kann/muss ein/e Vertreter/in bzw. Zustellbevollmächtigte/r benannt werden?

Eine Vertretung ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser durchgeführt werden soll oder eine Vertretungsbestellung zwingend erforderlich ist.

- Hat der/die Antragstellende/MarkeninhaberIn einen Wohnsitz oder Niederlassung in Österreich, so ist weder eine Vertreterbestellung noch eine Zustellbevollmächtigung erforderlich (sie kann jedoch freiwillig erfolgen).
- Wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, muss eine Vertretung bestellen. Diese muss eine Adresse im Inland haben; für Rechts-, Patentanwälte/innen und Notar/innen gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften.
- Wer zwar über keinen Wohnsitz oder Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR (d.s. die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt, kann statt einer Vertretung auch eine/n im Inland wohnhafte/n Zustellungsbevollmächtigte/n bestellen.

Die Funktion/Befugnisse eines/r „Vertreters/in“ und eines/r „Zustellbevollmächtigte/n“ sind unterschiedlich: Während ein/e **Vertreter/in** im Rahmen ihrer/seiner Bevollmächtigung für den/die Antragstellende/n verbindliche Handlungen gegenüber dem Amt setzen kann, ist ein/e **Zustellbevollmächtigte/r** (natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz im Inland) nur zur Entgegennahme von Poststücken (RSb-Briefen etc.) für den/die Antragstellende/n (idR an einer von der Adresse des/r Antragstellenden abweichenden Adresse) autorisiert.

- 5 Vertreter/Innen müssen ihre Bevollmächtigung durch Vorlage/Nachreichung einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Nur berufsmäßige Vertretungen (Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in) können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. Zustellbevollmächtigte benötigen keine Vollmacht.
- 6 Bei reinen WORTMARKEN ist in diesem Feld die zu teilende Marke in BLOCKSCHRIFT anzugeben. Bei allen übrigen Markenformen ist hier die grafische Darstellung der zu teilenden Marke wiederzugeben; zusätzlich sind 5 weitere damit identische Markendarstellungen auf Papier (maximale Größe 8 cm x 8 cm) vorzulegen. Bei zu teilenden Klangmarken ist auch erneut eine klangliche Wiedergabe auf einem Datenträger beizubringen. Im Zuge der Teilung kann die ursprünglich angemeldete /registrierte Marke NICHT geändert werden.
- 7 In der Teilungserklärung sind jene **Waren und Dienstleistungen (W / DI.)** anzuführen, die aus dem letztgültigen Verzeichnis der ursprünglichen Anmeldung/Registrierung (Stammmarke) in das Verzeichnis der entstehenden, abgetrennten Anmeldung/Marke übergehen, d.h. es kommt zu keiner Verdoppelung der Verzeichnisse, sondern die hier bezeichneten W / DI. werden im Verzeichnis der

ursprünglichen Anmeldung/Registrierung gelöscht. Beachten Sie bitte, dass es zwischen den W / DI. der ursprünglichen und der aus der Teilung hervorgehenden Anmeldung / Registrierung zu keinen Überschneidungen kommen darf. Die Verzeichnisse sind also präzise abzugrenzen.

- 8 Der Antrag ist von allen Anmeldern/Inhabern/innen oder ggf. vom/von der (gemeinsamen) Vertreter/in zu unterfertigen. Ist der/die Anmelder/Inhaber/In keine natürliche Person, so tritt an die Stelle der Unterschrift mit bürgerlichem Namen die firmenmäßige Zeichnung, d.h. der Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten (zB Geschäftsführer/in, Prokurist/in, Handlungsbevollmächtigte/r) ist der ungekürzte amtliche Firmenwortlaut beizusetzen.
- 9 Folgende biographische Daten sind im Internet aufgrund der Online-Veröffentlichung der amtlichen Publikationen des ÖPA abrufbar bzw. können von Dritten mittels Internetsuchmaschinen aufgefunden werden: Name und Adresse des Markeninhabers/der Markeninhaberin, Name und Adresse der Vertretung, Registernummer, Anmelde- und Registrierungsdatum, Priorität, Marke, Waren- und Dienstleistungsverzeichnis, amtlicherseits vorgenommene Klassifizierung der Bildbestandteile, Hinweis auf die Registrierung als Verbandsmarke/Gewährleistungsmarke, Farbbeanspruchung.